

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wermelskirchen vom 21.06.1991

Aufgrund der §§ 27 I, IV 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 343) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigung, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG-) in der Fassung vom 19.03.1985 (GV. NW. S. 292) wird von der Stadt Wermelskirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 06.05.1991 für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen folgende Verordnung erlassen, nachdem der Regierungspräsident Köln mit Bescheid vom 25.05.1991 gemäß § 5 Abs. 4 LImSchG seine Zustimmung erteilt hat:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Erholungsflächen, insbesondere öffentliche Parkanlagen, Grünanlagen, Grünstreifen, Kinderspielplätze, Bolzplätze sowie Ufer und Böschungen an Wasserflächen, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen.
- (3) Sportanlagen, Freibäder, Friedhöfe und Kleingartenanlagen sind keine Anlagen im Sinne des Satzes 1. Hier gelten die hierfür erlassenen Satzungen über die Benutzung.
- (4) Zu den Straßen gehören insbesondere: die Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (5) Zu den Anlagen gehören insbesondere: Ruhebänke, Toiletteneinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; Denkmäler, Naturdenkmäler, Kunstgegenstände, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeicheneinrichtungen.

§ 2 Gefahrenabwehr

Die Bestimmungen dieser Verordnung dienen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Als "Gefährdung" im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen werden alle Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gesehen, die geeignet sind, einen anderen oder die Allgemeinheit zu schädigen, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern, oder zu belästigen.

Geringfügige Belästigungen sind keine Gefahren im Sinne dieser Verordnung.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wermelskirchen vom 09.07.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4, 11 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, wird von der Stadt Wermelskirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 09.07.2018 für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere: die Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Erholungsflächen, insbesondere öffentliche Parkanlagen, Grünanlagen, Grünstreifen, Kinderspielplätze, Bolzplätze sowie Ufer und Böschungen an Wasserflächen, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen.
- (4) Zu den Anlagen gehören insbesondere: Ruhebänke, Toiletteneinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; Denkmäler, Naturdenkmäler, Kunstgegenstände, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeicheneinrichtungen.
- (5) Sportanlagen, Freibäder, Friedhöfe und Kleingartenanlagen sind keine Anlagen im Sinne des Satzes 1. Hier gelten die hierfür erlassenen Satzungen über die Benutzung.

⇒ Hinweis: Der alte § 2 wird zum neuen § 2 Abs. 1

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und der Anlagen

Es ist untersagt

1. in den Anlagen und auf **Straßen** unbefugt Sträucher oder Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf den **Straßen** unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu versetzen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung dienen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Als "Gefahr" im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen werden alle Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gesehen, die geeignet sind, einen anderen oder die Allgemeinheit zu schädigen oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen. Geringfügige Belästigungen sind keine Gefahren im Sinne dieser Verordnung.

(2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder belästigt werden, z.B. durch:

1. aggressives Betteln (z.B. unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-stellen, Einsatz von Hunden oder anderen Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen);
2. Störungen, auch in Verbindung mit Alkoholkonsum oder sonstigen Rauschmitteln (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigungen von Passanten oder Anliegern, Gefährdung durch Herumliegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen, Spritzen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen);
3. Lärmen, (z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche (§ 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen –Landes-Immissionsschutzgesetz / LImSchG – bleibt hiervon unberührt);
4. die Verrichtung der Notdurft (z.B. das so genannte „Wildpinkeln“);
5. Benutzung als Lagerstätten (ohne Sondererlaubnis).

Die bestimmungsgemäße Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das anderer (Personen / Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind.

(3) Absatz 2 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf den **Verkehrsflächen** unbefugt Sträucher oder Pflanzen zu entfernen oder zu beschädigen;
2. in den Anlagen und auf den **Verkehrsflächen** unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu versetzen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. das Nächtigen, Zelten oder Lagern in den Anlagen;
4. Sperrvorrichtungen, Beleuchtungsanlagen, Wetterschutz- oder ähnliche Einrichtungen, Katastrophenschutz-, Versorgungseinrichtungen, Hinweiszeichen und Lichtzeicheneinrichtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen, zu verändern, zu besteigen oder Sperreinrichtungen zu überwinden;
5. Hydranten, Schachtdeckel, Straßenrinnen, Einlaufschächte oder Kanäle unbefugt zu öffnen, zu versperren oder sonstwie zu beeinträchtigen;
6. gewerbliche Betätigungen ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis auszuüben oder Verkaufseinrichtungen aufzustellen;
7. in den Anlagen und auf Straßen zu betteln, Drogen zu sich zu nehmen oder sich im betrunkenen Zustand dort aufzuhalten und dabei Passanten zu belästigen, sowie störend Alkohol zu konsumieren und dabei zu lärmern;
8. Ruhebänke und ähnliche Einrichtungen in anderer Weise als zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu benutzen.

⇒ *Hinweis: Der § 4 wird neu eingeführt.*

§ 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 4. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsteile sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 5. das Beschmieren, unbefugte Beschreiben, Bemalen und Bekleben der Straßen, der öffentlichen Bekanntmachungstafeln, Anschlagssäulen und Schalterkästen, von Denkmälern, Naturdenkmälern, von an Straßen angrenzende Häuserfronten, Zäunen und Mauern, Fernsprecheinrichtungen und Kunstgegenständen;
 6. das Ausschütten von Schmutz- und Abwässern;

3. Sperrvorrichtungen, Beleuchtungsanlagen, Wetterschutz- oder ähnliche Einrichtungen, Katastrophenschutz-, Versorgungseinrichtungen, Hinweiszeichen und Lichtzeicheneinrichtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen, zu verändern, zu besteigen oder Sperreinrichtungen zu überwinden;
4. Hydranten, Schachtdeckel, Straßenrinnen, Einlaufschächte oder Kanäle unbefugt zu öffnen, zu versperren oder sonstwie zu beeinträchtigen;
5. gewerbliche Betätigungen ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis auszuüben oder Verkaufseinrichtungen aufzustellen;
6. Ruhebänke und ähnliche Einrichtungen in anderer Weise als zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu benutzen.

(3) Ausnahmen von Absatz 2, Ziffern 3, 4, 5 und 6 können in Einzelfällen gestattet werden.

§ 4 Werbung, wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ausnahmen regelt die Satzung der Stadt Wermelskirchen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen –Sondernutzungssatzung- in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenkippen (u.ä.), Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Beschmieren, unbefugte Beschreiben, Bemalen und Bekleben der Straßen, der öffentlichen Bekanntmachungstafeln, Anschlagssäulen und Schalterkästen, von Denkmälern, Naturdenkmälern, von an Straßen angrenzende Häuserfronten, Zäunen und Mauern, Fernsprecheinrichtungen und Kunstgegenständen;
 3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf Verkehrsflächen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der Feuerwehr oder der Polizei ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) Insbesondere haben Gewerbetreibende und Inhaber einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, in unmittelbarer Nähe Abfallbehältnisse aufzustellen, diese nach Bedarf zu leeren, und im Umkreis von 20 Metern die Rückstände einzusammeln.

§ 5 Schutz vor Gefahrenquellen

- (1) Zur Straße hin gelegene Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Diese sind so anzubringen und zu erhalten, daß niemand gefährdet wird.
- (2) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von Pflichtigen zu entfernen. Ist dieses nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich, so ist durch Hinweistafeln auf die Gefahr zu verweisen.

Frisch gestrichene Häuserwände, Einfriedungen, Türen, Fenster, Laternenpfähle, Bänke oder sonstige Gegenstände, an denen Verkehrsteilnehmer durch Abfärben Schaden nehmen können, sind als "frisch gestrichen" auffallend kenntlich zu machen.

§ 6 Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden, wenn dadurch Personen belästigt oder Verunreinigungen hervorgerufen werden können.
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

§ 7 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur zum Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch besondere Schilder eine andere Altersangabe festgelegt ist. Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen dürfen bei den Kindern verweilen. Die Benutzung der Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, daß hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Nach Einbruch der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen verboten.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.

4. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss derjenige unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. **Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.**

§ 32 StVO gilt unbeschadet vorrangig.

§ 6 Schutz vor Gefahrenquellen

- (1) Zur Straße hin gelegene Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Diese sind so anzubringen und zu erhalten, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von Pflichtigen zu entfernen. Ist dieses nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich, so ist durch Hinweistafeln auf die Gefahr zu verweisen.

Frisch gestrichene Häuserwände, Einfriedungen, Türen, Fenster, Laternenpfähle, Bänke oder sonstige Gegenstände, an denen Verkehrsteilnehmer durch Abfärben Schaden nehmen können, sind als "frisch gestrichen" auffallend kenntlich zu machen.

⇒ Hinweis: Der alte § 6 wird zum neuen § 5 Abs. 1 Nr. 4

⇒ Hinweis: Der alte § 7 wird gestrichen, da es eine eigene Satzung für das Verhalten auf Spielplätzen gibt.

§ 8 Mitführen von Tieren

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. **Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.**
- (2) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf den Straßen (Gehwegen) und in den Anlagen sind unverzüglich vom Tierhalter oder Tierführer zu beseitigen.
- (3) Absatz 1 und 2 ist nicht auf Blinde, die Blindenhunde mitführen, anwendbar.

⇒ *Hinweis: Der § 8 wird neu eingeführt.*

§ 7 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. **Unbeschadet dieser Verordnung gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW sowie landes- und bundesrechtliche Vorschriften zum Umgang mit Tieren.**
- (2) **Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und vollständig zu beseitigen.**
- (3) **Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes, Behindertenbegleit- und Blindenführhunde sowie für die berittene Polizei.**
- (4) **Das Füttern verwilderter Tauben ist im gesamten Stadtgebiet verboten. Das Verbot gilt auch für das Auslegen von Futter- oder Nahrungsmitteln, die von verwilderten Tauben aufgenommen werden können. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von verwilderten Tauben nicht erreicht werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Futterstellen für andere Vogelarten auf Privatgrundstücken.**

§ 8 Imbissstuben, Schnellrestaurants

- (1) **Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z.B. bei Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants) haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen.**
- (2) **Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich, zu entleeren.**
- (3) **Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.**

§ 9 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Dunggruben, Abortanlagen und ähnlichen Anlagen, die übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung des Landesimmissionsschutzgesetzes NW so vorzunehmen, daß Geruchsbelästigungen, soweit dieses nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist, vermieden werden.
- (2) Übelriechende Stoffe dürfen nur in dichten Behältnissen befördert werden, **so daß eine Geruchsverbreitung ausgeschlossen ist**

§ 10 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück **von der Stadt Wermelskirchen** zugeteilten **oder geänderten Hausnummer** zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar und lesbar **erhalten werden**.

Wird das Grundstück durch eine Einfriedung oder auf andere Weise sichtmässig von der Straße verdeckt, so ist auch am Eingang zum Grundstück eine Hausnummer anzubringen.

§ 11 Schutz der ruhebedürftigen Zeiten

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 1. der Gebrauch von Rasenmähern;
 2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (2) Absatz 1 findet auf landwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeiten oder Arbeiten, die auf Grund eines öffentlichen Auftrages durchgeführt werden, keine Anwendung, wenn hierbei Techniken angewendet werden, die dem neuesten Stand der Entwicklung entsprechen.

§ 9 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Dunggruben, Abortanlagen und ähnlichen Anlagen, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung des LImSchG so vorzunehmen, daß Geruchsbelästigungen, soweit dieses nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist, vermieden werden.
- (2) **Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm** dürfen nur in dichten **und verschlossenen** Behältern befördert werden. **Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.**

§ 10 Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer **bzw. der Eigentümerin** oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar und gut lesbar **sein**.

⇒ *Hinweis: Der alte § 11 wird gestrichen.*

⇒ Hinweis: Der § 11 wird neu eingeführt,

⇒ Hinweis: Der § 12 wird neu eingeführt.

⇒ Hinweis: Der § 13 wird neu eingeführt.

⇒ Hinweis: Der § 14 wird neu eingeführt.

§ 11 Feuerwerk

- (1) Feuerwerke der Kategorie II (Silvesterfeuerwerk) dürfen pro Abbrennplatz maximal zehn mal im Jahr veranstaltet werden, davon nicht mehr als zwei mal binnen 10 Tagen. Diese Feuerwerke bedürfen einer Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gem. § 24 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).
- (2) Feuerwerke der Kategorie III und IV (Mittel- und Großfeuerwerk) sind bei der örtlichen Ordnungsbehörde gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 SprengV anzuzeigen.

§ 12 Öffentliche Hinweisschilder

Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

§ 13 Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Spermüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 14 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

⇒ Hinweis: Der § 15 wird neu eingeführt.

§ 15 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, lediglich pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft oder Organisation das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ausrichtet. Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind nur Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung beim Ordnungsamt anzumelden. Die Anmeldung des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en),
 2. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 3. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 4. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 5. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz und sonstigen Abfällen ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen über 18 Jahren beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden, bzw. ist unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
 4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- (6) Das Ordnungsamt erteilt eine Genehmigung für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

⇒ Hinweis: Der neue § 16 konkretisiert die bestehende Allgemeinverfügung.

§ 12 Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Der **Stadtdirektor** in Wermelskirchen kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß §§ 2 **u. 5** dieser Verordnung
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Straßen und Anlagen gemäß § 3 dieser Verordnung
 3. das Verunreinigungsverbot **gemäß § 4** dieser Verordnung
 4. **das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 dieser Verordnung**
 5. **die Benutzungsverbote von Kinderspielplätzen gem. § 7 dieser Verordnung**
 6. den Geboten hinsichtlich des Mitführens von Tieren **gem. § 8** dieser Verordnung
 7. der Hausnummerierungspflicht gem. **§ 10** dieser Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landesimmissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- oder Dungabfuhr gem. **§ 9** dieser Verordnung,
 2. das Gebot, die ruhebedürftigen Zeiten einzuhalten **(§ 11)** verletzt.

§ 16 Nutzfeuer

Das Abbrennen von Nutzfeuern nach der Allgemeinverfügung für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen vom 04.10.2006 ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai und vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig. An Sonn- und Feiertagen sowie eine Woche vor und eine Woche nach Ostern und St. Martin darf nicht verbrannt werden.

§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Der **Bürgermeister** kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung verletzt;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung verletzt;
 3. gegen das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung verstößt;
 4. das Verunreinigungsverbot **gem. § 5 der Verordnung missachtet**;
 5. der Pflicht zum Schutz vor Gefahrenquellen nach § 6 nicht nachkommt;
 6. die Bestimmungen hinsichtlich **des Führens und der Fütterung von Tieren gem. § 7 der Verordnung** verletzt;
 7. die Hausnummerierungspflicht gem. **§ 10** der Verordnung missachtet;
 8. **die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung verletzt**;
 9. **gegen das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 13 der Verordnung verstößt**;
 10. **das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 14 der Verordnung missachtet**.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. **§ 9** der Verordnung verletzt, oder
 2. **die Pflichten gem. §§ 11, 15 und 16 der Verordnung verletzt**.

§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wermelskirchen vom **09. März 1976** außer Kraft.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wermelskirchen vom **21.06.1991** und die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wermelskirchen zum Schutz vor Immissionsbelastungen durch das Abbrennen von Brauchtumsfeuern vom **26.03.2007** außer Kraft.